



NetzNotiz 3

Juni 2019

110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem knappen halben Jahr haben wir Ihnen zum ersten Mal unser 110-kV-Leitungsbauvorhaben Schuby – Schuby/West vorgestellt. Nun freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Planung abgeschlossen ist und wir die Planfeststellungsunterlagen in Kürze bei der zuständigen Behörde, dem Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), einreichen werden. Selbstverständlich geben wir Ihnen aber vorher, bei unserem zweiten Bürgerdialog im Juli, noch einmal die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und sich mit dem Projektteam auszutauschen.

Die formelle Bürgerbeteiligung

Mit der Einreichung der Planungsunterlagen beginnt das offizielle Genehmigungsverfahren und damit auch die sogenannte „formelle“ Beteiligung. Nach Einreichung der Unterlagen prüft das AfPE auf inhaltliche Vollständigkeit und formelle Richtigkeit. Ist mit den Unterlagen alles in Ordnung, dann werden sie für vier Wochen öffentlich ausgelegt.

Das heißt, dass jede Privatperson und jeder Träger öffentlicher Belange innerhalb der vier Wochen den Antrag einsehen und bis zu sechs Wochen nach Beginn der Auslegung Einwände bei der Genehmigungsbehörde einreichen kann. Später eingegangene Einwände werden nicht berücksichtigt.

Selbstverständlich teilen wir Ihnen rechtzeitig mit, wann und wo die Unterlagen ausgelegt werden und welche Fristen dann gelten.

Das AfPE prüft alle Einwände und räumt der SH Netz dann noch einmal die Möglichkeit ein, schriftlich zu erwidern. Diese Erwidern wird den Einwendern per Post zugestellt. Gegebenenfalls führt das AfPE einen Erörterungstermin durch und gibt den Parteien die Möglichkeit noch einmal mündlich den Sachverhalt zu diskutieren. Danach wägt das AfPE alle vorgebrachten Argumente gegeneinander ab und erteilt anschließend den Planfeststellungsbeschluss.

Wie geht es dann weiter?

Sobald die Genehmigung für den Bau der Leitung erteilt ist, beginnen die Planungen für die Bauausführung und von da ist es nicht weit, bis wir die betroffenen Flächen in Anspruch nehmen müssen. Hier kommen die sogenannten Dienstbarkeiten ins Spiel.

Drei Fragen an Frau Annette Wagner

An der Stelle möchten wir Ihnen gerne Frau Annette Wagner vorstellen. Frau Wagner wird im Auftrag der SH Netz die Dienstbarkeitsverhandlungen durchführen. In Kürze wird sie sich mit allen betroffenen Eigentümern in Verbindung setzen.

Frau Wagner, Dienstbarkeitsverhandlungen und Sicherung des dinglichen Nutzungsrechts, was bedeutet das genau?

Als Dienstbarkeit wird ein dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache bezeichnet. Bei einer Freileitung umfasst das den Maststandort und die Überspannung mit dem Schutzbereich der Freileitung. Gegebenenfalls auch das Wegerecht an einer dauerhaften Zuwegung. Diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der SH Netz wird in das Grundbuch eingetragen, nachdem der Eigentümer, die Dienstbarkeitsbewilligung der Vorhabenträgerin beim Notar beglaubigen lassen hat. Selbstverständlich erhält der Eigentümer für die Inanspruchnahme des Grundstücks eine Entschädigung. Auch die vorübergehenden Belastungen wie Flur- und Fruchtschäden oder den Bewirtschaftungsausfall werden natürlich entschädigt. Die Entschädigung richtet sich im Allgemeinen nach

dem Verkehrswert der Fläche und berücksichtigt Nutzungsart, Flächenerträge, Bodenrichtwerte, Bodenwertzahlen sowie die Größe der nutzungseingeschränkten Fläche oder Ausfallfläche. Die SH Netz entschädigt „diskriminierungsfrei“. D. h., dass allen die gleichen Sätze zustehen. Sie können und dürfen Einzelnen nicht mehr zahlen als anderen.

Sie werden mit jedem Betroffenen des Bauvorhabens persönlich sprechen. Wie genau läuft der Prozess ab?

Zu Beginn der Dienstbarkeitsverhandlungen rufe ich die betroffenen Eigentümer und Pächter an und vereinbare einen persönlichen Gesprächstermin. Hierbei erläutere ich genau, um was es geht und übergebe schon mal die Vertragsunterlagen. In einem Dienstbarkeitsvertrag werden Art, Umfang der Nutzung und Beschränkungen sowie die Höhe und Modalitäten der zu zahlenden Entschädigung detailliert festgehalten. Die Bewirtschafter bekommen außerdem alle Informationen über das Vorhaben und die Verfahrensweise bei gegebenenfalls entstehenden Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden. Damit alle genug Zeit haben, die Unterlagen genau zu prüfen, komme ich dann ein zweites Mal zur Unterzeichnung des Vertrags vorbei, den ich dann an die SH Netz übergebe. Selbstverständlich bin ich auch davor und danach immer erreichbar.

Sie waren ja schon für andere Projekte im Kreis Schleswig-Flensburg aktiv. Was verschlägt Sie immer wieder in den Norden?

Ich bin seit 2011 regelmäßig im schönen Norden unterwegs. Für die Schleswig-Holstein Netz, aber auch schon für andere Vorhabenträger.

Kontakt

Sollten Sie vorab bereits Fragen haben, stehe ich als Projektleiter von Schleswig-Holstein Netz, oder Katharina Krause, unsere beauftragte Dialogbegleitung von der Prognos AG, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Eggert



Katharina Krause



Sven Eggert
Projektleiter

Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn
T 0 41 06-6 29-30 12
sven.eggert@sh-netz.com



Katharina Krause
Dialogbegleitung

Prognos AG
Goethestr. 85
10623 Berlin
T 0 30-5 20 05 92 73
katharina.krause@prognos.com